
EHRUNGSORDNUNG

1. Vereinsehrungen

Von vielen Mitgliedsvereinen werden Ehrungen durchgeführt, v. a. für langjährige Mitgliedschaften. Für diese Ehrungen empfiehlt der Verband den Mitgliedsvereinen die unten aufgeführten Kriterien einzuhalten und bietet dafür Ehrennadeln und Urkunden an. Neben den Ehrungen für 25-jährige und 40-jährige Mitgliedschaft können auch Urkunden für Sonderehrungen bestellt werden, die nach den Angaben der Vereine bedruckt werden.

Allgemeine Voraussetzungen

Ehrungen mit dem angebotenen Material können nur Vereinsmitglieder erhalten, die dem Verband gemeldet sind.

Bei allen Beantragungen von Ehrungen ist die Dauer der ununterbrochenen Zugehörigkeit im Verein ausschlaggebend, unabhängig davon, wie lange der Verein schon Mitglied im LFV Westfalen und Lippe e. V. ist. Der Nachweis obliegt ggf. dem Antragsteller/Verein.

Die Kosten des Materials für Vereinsehrungen werden vom Antragsteller/Verein getragen.

1.1 Silberne Verbandsnadel für die 25-jährige Mitgliedschaft im Verein (mit Urkunde)

Voraussetzung für die Verleihung ist eine ununterbrochene mindestens 25-jährige Mitgliedschaft im Verein.

Die Verleihung der silbernen Verbandsnadel wird durch eine Urkunde bestätigt. Diese ist vom Vereinsvereinsvorsitzenden oder einem Vertreter zu unterzeichnen.

1.2 Goldene Verbandsnadel für die 40-jährige Mitgliedschaft im Verein (mit Urkunde)

Voraussetzung für die Verleihung ist eine ununterbrochene mindestens 40-jährige Mitgliedschaft im Verein.

Die Verleihung der goldenen Verbandsnadel wird durch eine Urkunde bestätigt. Diese ist vom Vereinsvorsitzenden oder einem Vertreter zu unterzeichnen.

1.3 Urkunde für xx-jährige Mitgliedschaft nach Wunsch (individuelle Beschriftung)

Voraussetzung für die Verleihung ist eine ununterbrochene xx-jährige Mitgliedschaft im Verein. Die Urkunde ist vom Vereinsvorsitzenden oder einem Vertreter zu unterzeichnen.



1.4 Ehrenurkunde für Sonderleistungen nach Wunsch (individuelle Beschriftung)

Die besondere Leistung eines Mitglieds für den Verein wird durch die Verleihung einer handgemalten Ehrenurkunde im Rahmen gewürdigt. Diese ist vom Vereinsvorsitzenden oder einem Vertreter zu unterzeichnen.

2. Verbandsehrungen

Allgemeine Voraussetzungen

Alle Verbandsehrungen können nur Vereinsmitglieder erhalten, die dem Verband gemeldet sind.

Bei allen Beantragungen von Ehrungen ist die Dauer der ununterbrochenen Zugehörigkeit im Verein ausschlaggebend, unabhängig davon, wie lange der Vereine schon Mitglied im LFV Westfalen und Lippe e. V. ist. Der Nachweis obliegt ggf. dem Antragsteller.

Die Kosten für Nadeln und Urkunden werden vom Verband getragen.

2.1 Silberne Verbandsnadel für besondere Verdienste

Als Voraussetzung für die Verleihung der Silbernadel für besondere Verdienste gilt, dass sich die zu ehrende Person durch besondere Tätigkeiten im Verein oder Verband verdient gemacht hat, z. B. als Vorstandsmitglied, Fischereiaufseher, Gewässerwart oder durch andere wertvolle Arbeiten für den Verein oder Verband.

Vorschlag bzw. Antrag erfolgen in der Regel durch den Mitgliedsverein und müssen begründet werden.

Die Verleihung kann frühestens nach einer Vereinszugehörigkeit von 10 Jahren erfolgen.

Die Verleihung der silbernen Verbandsnadel wird durch eine gedruckte Urkunde bestätigt. Diese ist vom Verbandsvorstand unterzeichnet.

Die Verleihung der silbernen Verbandsnadel für besondere Verdienste erfolgt in der Regel durch den Verein.



2.2 Goldene Verbandsnadel für besondere Verdienste

Als Voraussetzung für die Verleihung der Goldnadel für besondere Verdienste gilt, dass sich die zu ehrende Person durch langanhaltende Tätigkeiten im Verein **und** Verband verdient gemacht hat, z. B. als Vorstands- oder Beiratsmitglied, Verbandsfischereiaufseher, Vertreter der Fischerei bei Behörden oder in Gremien oder andere wertvolle Arbeiten für den Verein **und** Verband geleistet hat, die von großer Bedeutung und besonderem Nutzen für den Verein und Verband bzw. das Fischereiwesen ist.

Vorschlag bzw. Antrag erfolgen in der Regel durch den Mitgliedsverein und müssen **ausführlich** begründet werden.

Die Verleihung kann frühestens nach einer Vereinszugehörigkeit von 15 Jahren erfolgen und setzt voraus, dass der zu Ehrende mindestens 5 Jahre im Besitz der silbernen Verbandsnadel ist.

Die Verleihung der goldenen Verbandsnadel für besondere Verdienste (in einer Samtbox) wird mit einer gedruckten Urkunde bestätigt. Diese ist vom Vorstand unterzeichnet.

Die Verleihung der goldenen Verbandsnadel für besondere Verdienste kann durch den Verein oder durch den Verband anlässlich der Mitgliederversammlung des Verbandes bzw. einer anderen Verbandsveranstaltung erfolgen.

2.3 Ehrenpreis Quappe

Der Ehrenpreis Quappe des Landesfischereiverbandes Westfalen und Lippe e. V. besteht aus einem Kristallblock mit eingravierter Quappe.

Der Ehrenpreis wird an Personen verliehen, die sich durch langjähriges Engagement und hohen persönlichen ehrenamtlichen Einsatz für die Interessen der Fischerei ausgezeichnet haben.

Vorschlag bzw. Antrag erfolgen durch den Verband. Der Preis kann nur bis zu zweimal pro Jahr vergeben werden.

Die Verleihung des Ehrenpreises soll anlässlich der Mitgliederversammlung des Verbandes erfolgen.

Die Verleihung des Ehrenpreises ist vom Beirat zu genehmigen.



Beantragung von Ehrungen/Allgemeine Hinweise

Bestellungen bitte 6 Wochen vor dem Termin der Ehrung einreichen, damit es nicht zu Verzögerungen kommt. Dieses gilt insbesondere für handgemalte Urkunden.

Bestellungen müssen folgende Daten müssen enthalten sein:

- Name und Vorname
- Geburtsdatum
- Eintrittsdatum in den Verein
- Datum des Tages, an dem die Ehrung vorgenommen wird.
- Unterschrift des Vorsitzenden. Bei Ehrungen eines Vorsitzenden ist der Antrag vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Bei Verlust der Nadeln/Urkunden können diese mit Angaben zur Person und Mitgliedsnummer neu angefordert werden. Die Kosten trägt der Verein/Antragsteller.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch der Deutsche Angelfischerverband e. V. (Bundesverband) Auszeichnungen für Personen und Vereine vergibt. Diese werden nach Anhörung des Landesfischereiverband Westfalen und Lippe und ggf. über diesen verliehen. Informationen und Antragsformulare sind auf der Homepage des DAFV zu finden.

